

# Beratungs- und Dokumentationsverzicht gemäß § 6 Abs. 3 VVG

§ 6 Abs.1 VVG regelt die Beratung des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten. Art und Umfang der Beratung hängen von der Komplexität der Versicherung, der erfragten/offensichtlichen Situation des Versicherungsnehmers sowie des Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und Versicherungsprämie ab. Die Gründe für den erteilten Rat sind anzugeben. Der Versicherer hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren. Nach § 6 Abs. 2 VVG sind der erteilte Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich in Textform vor dem Abschluss des Vertrages an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

Der Versicherungsnehmer \_\_\_\_\_  
interessiert sich für den Deckungsumfang einer Vertrauensschadenversicherung von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG.

Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet.

Der Versicherungsnehmer ist darauf hingewiesen worden, dass sich der Beratungs- und Dokumentationsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

\_\_\_\_\_  
Versicherungsnehmer

\_\_\_\_\_  
Versicherer/Versicherungsvermittler  
(Unzutreffendes streichen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift